

Bundesgericht

Entscheid des Strafgerichtshofs vom 12. Dezember 2007 – 6B_398/2007/rod

Tatsachen:

A.

Dogu Perincek, geboren im Jahre 1942, ist Generalvorsitzender der Arbeiterpartei der Türkei. Am 7. Mai, 22. Juli und 18. September 2005 in Lausanne, Opfikon (ZH) und Köniz (BE) hat er öffentlich und mehrmals die Existenz eines durch das Osmanische Reich an den Armeniern 1915 und in den folgenden Jahren begangenen Völkermords geleugnet. Er hat insbesondere diese Periode als „internationale Lüge“ bezeichnet. Dogu Perincek stellt die Existenz von Massakern und Deportationen nicht in Frage. Er rechtfertigt die Massaker durch das Kriegsrecht anhand der Behauptung, die Verbrechen waren gegenseitig, und bestreitet die genozidale Natur der Deportationen, die seiner Meinung nach einem Sicherheitsbedarf entsprachen.

Durch seine Entscheidung von 9. März 2007 hat das Polizeigericht des Bezirks von Lausanne Dogu Perincek der rassistischen Diskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 StGB für schuldig befunden und hat ihn zu 90 Straftagen von jeweils CHF 100,00 mit einer zweijährigen Bewährung, zur Zahlung von CHF 3.000,00, die durch eine Freiheitsentziehung von 30 Tagen ersetzt werden können, und zur Zahlung eines moralischen Schadensersatzes in Höhe von CHF 1.000,00 zugunsten der Gesellschaft Schweiz-Armenien verurteilt. Zusammenfassend hat das Polizeigericht entschieden, dass es nicht die Aufgabe eines Strafgerichts sei, „Geschichte zu machen“. Er hat festgestellt, dass der Völkermord an den Armeniern eine erwiesene Tatsache darstellt, sowohl in der schweizerischen Öffentlichkeit als auch allgemeiner. Das Gericht hat auf verschiedene parlamentarische Dokumente, auf juristische Publikationen, auf Lehrbücher sowie auf Erklärungen politischer Einrichtungen auf Bundes- und Kantonebene. Es hat ebenfalls die Bedeutung der wissenschaftlichen Gemeinschaft bei der Anerkennung des Völkermords an den Armeniern in den Staaten hervorgehoben, insbesondere in Frankreich, wo das Gesetz vom 19. Januar 2001 (loi n° 2001-70 v. 29. Januar 2001 zur Anerkennung des Völkermords an den Armeniern 1915) auf dem Gutachten eines Gremiums von rund hundert Historikern beruhte. Das Gericht hat noch die Anerkennung dieses Völkermords durch internationale Instanzen erwähnt, insbesondere durch den Europarat und das Europäische Parlament (am 18. Juni 1987), und hat festgestellt, dass der dem Parlament eingereichte Bericht sehr argumentiert und dokumentiert war. Schließlich waren die von Dogu Perincek verfolgten Motiven rassistischer Natur, die mit einer historischen Debatte nichts zu tun haben.

B.

Der Waadtländische Strafkassationshof hat in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2007 die von Dogu Perincek eingelegte Beschwerde gegen die erste Entscheidung abgewiesen. Nach Meinung des Strafkassationshofs, genauso wie der Völkermord an den Juden, ist der Völkermord an den Armeniern eine historische Tatsache, die vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Art. 261bis Abs. 4 StGB als erwiesen anerkannt wurde. Die Gerichte brauchen demnach nicht auf die Arbeiten von Historikern zurückzugreifen, um seine Existenz anzunehmen.

C.

Dogu Perincek hat eine Beschwerde in Strafsachen eingelegt. Er stellt einen Antrag auf Abänderung der Entscheidung im Sinne eines Freispruchs sowie der Befreiung von jeder straf- oder zivilrechtlicher Verurteilung. Hilfsweise beantragt er die Aufhebung der Entscheidung und die Verweisung der Sache zu einer kantonalen Gerichtsbarkeit, damit sie die Ermittlungen bezüglich der Massaker an der armenischen Bevölkerung im Jahre 1915 sowie der Meinung der Historiker, die weltweit als Spezialisten der armenischen Frage gelten, ergänzt, und damit sie eine neue Entscheidung fällt.

Feststellungen wurden nicht beantragt.

Rechtliche Gründe

1.

Die gerügte Entscheidung wurde nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 2007 (RO 2006, 1242) des Gesetzes über das Bundesgericht (LTF; RS 173, 110) gefällt. Die Beschwerde unterliegt also dem neuen Recht (Art. 132 Abs. 1 LTF).

2.

[...]

3.

Der Beschwerdeführer wirft im Grunde den beiden kantonalen Gerichten vor, sei es bei der Anwendung des Art. 261bis Abs. 4 StGB oder bei der von ihm geltend gemachten Verletzung der Grundrechte, hinreichende Ermittlungen bezüglich der Existenz der Tatsachen, die die Qualifikation der Geschehnisse von 1915 als Völkermord ermöglichen, nicht geführt zu haben.

Die Auslegung des Sachverhalts bestimmt die relevanten Tatsachen. Der Anwendungsbereich sowie die Reichweite des Art. 261bis Abs. 4 StGB müssen zunächst untersucht werden.

3.1 Gemäß Art. 261bis Abs. 4 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht. In einer ersten grammatikalischen Auslegung kann festgesetzt werden, dass der Wortlaut des Gesetzes (durch die Anwendung des undefinierten Artikels „ein Völkermord“) auf kein spezifisches historisches Ereignis hinweist. Das Gesetz schließt also nicht die Bestrafung anderer Völkermorde als der durch das nationalsozialistische Regime begangene Völkermord aus; das Gesetz qualifiziert aber nicht ausdrücklich die Leugnung des Völkermords an den Armeniern strafrechtlich als rassistische Diskriminierung.

3.2 Der Art. 261bis Abs. 4 StGB wurde bei dem Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (RS 0.104) verabschiedet. In seiner ursprünglichen Fassung erwähnte der Text des Gesetzesentwurfs des Nationalrates die Leugnung von Völkermorden nicht ausdrücklich (s. BBl. 1992 III 326). Die Pönalisierung des Revisionis-

mus bzw. der Leugnung des Holocausts sollte im Tatbestand der Verunglimpfung eines Verstorbenen im Abs. 4 des Artikelentwurfs des Art. 261bis StGB (Botschaft des Nationalrates vom 2. März 1992 über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) enthalten sein. Diese Botschaft enthält keine ausdrücklichen Hinweise auf die Ereignisse von 1915.

Während der parlamentarischen Verhandlungen hat der Justizausschuss des Nationalrates vorgeschlagen, im Art. 261bis Abs. 4 StGB folgenden Wortlaut hinzuzufügen: „[...] ou qui pour la même raison, minimisera grossièrement ou cherchera à disculper le génocide ou d'autres crimes contre l'humanité („wer [...] ihrer Rasse, Religion oder Ethnie in ihrer Menschenwürde angreift oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht“), wobei die Kritiken von KARL LUDWIG KUNZ übernommen wurden (Neuer Straftatbestand gegen Rassendiskriminierung – Bemerkungen zur Bundesrätlichen Botschaft, RPS 109/1992, S. 154 ff, insb. 164; vgl. auch MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Discrimination raciale, Un commentaire au sujet de l'art. 261bis CP et de l'art. 171c CPM, Zurich 2000, Nr. 964 S. 256, sowie CHARLES PONCET, La répression du négationnisme sous l'angle de l'art. 10 CEDH, Medialex 2001, S. 81 ff, insb. 82). Der Berichterstatter in französischer Sprache, der Nationalrat Comby, präziserte, dass es ein Missverständnis zwischen dem deutschen und dem französischen Wortlaut gab, und dass die Rede natürlich von allen Völkermorden war, und nicht nur vom Holocaust (BO/CN 1992 II 2675 s.). Das Projekt der Kommission wurde nichtsdestotrotz durch den Nationalrat in der vorgeschlagenen Form angenommen (BO/CN 1992 II 2676). Vor dem Ständerat wurde der Vorschlag des Justizausschusses dieses Rates, die Formulierung des Art. 261bis Abs. 4 StGB vom Nationalrat anzunehmen, wurde mit einem Gegenvorschlag von Kuchler konfrontiert, der allerdings den Satz „oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht“ nicht in Frage stellte (BO/CE 1993, 96; zur Bedeutung dieses Vorschlags, siehe ATF 123 IV 202 Punkt 3c S. 208, sowie PONCET, ibidem). Dieser Vorschlag wurde angenommen, ohne dass während der Verhandlungen auf den armenischen Völkermord noch hingewiesen wurde. Bei der Beseitigung der Meinungsunterschiede schlug der Justizausschuss des Nationalrates durch Herrn Comby vor, die vor dem Ständerat eingeführten Änderungen anzunehmen, unter Ausschluss des 4. Absatzes, in welchem die Formulierung „ein Völkermord“ auf alle Fälle hinweisen sollte. Der Berichterstatter in französischer Sprache präziserte, dass mehrere Personen die Massaker an den Kurden und an anderen Bevölkerungen, z.B an den Armeniern erwähnt hatten; all diese Völkermorde sollten berücksichtigt werden (BO/CN 1993 I 1075 f.). Es wurde noch kurz auf die Definition des Völkermords hingewiesen und auf die Art und Weise, wie sich ein türkischer Bürger bezüglich des armenischen Dramas ausdrücken würde, sowie auf die Tatsache, dass nach Meinung des Ausschusses die Norm nicht nur einen Völkermord sondern alle, insbesondere in Bosnien-Herzegowina, betreffen sollte (BO/CN 1993 I 1077; Intervention Grendelmeier). Letztendlich hat der Nationalrat den Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angenommen: „in ihrer Menschenwürde angreift oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht“ (BO/CN 1993 I 1080). In den folgenden parlamentarischen Arbeiten hat der Nationalrat seine Meinung beibehalten, wobei als redaktionelle Änderung in der französischen Fassung den Wortlaut „ein Völkermord“ übernommen wurde; der Nationalrat hat sich der Entscheidung des Ständerats angeknüpft, ohne dass die Leug-

nung des Völkermords an den Armeniern nochmals erörtert wurde (BO/CN 1993 I 1300, 1451; BO/CE 1993 452, 579).

Es ergibt sich also eindeutig aus der Entstehungsgeschichte, dass Art. 261bis Abs. 4 StGB nicht ausschließlich die Leugnung der nationalsozialistischen Verbrechen betrifft, sondern auch anderer Völkermorde.

3.3 Die Rechtsprechung berücksichtigt ebenfalls die Leugnung anderer Ereignisse, die gegebenenfalls als Völkermord zu qualifizieren sind (ATF 129 IV 95 Punkt 3.4.3 s. 103), auch wenn solche Verbrechen weniger bekannt als der Holocaust sind (nicht veröffentlichte Entscheidung 6S.719/1999). Im Schrifttum vertritt die Mehrheit der Autoren die Meinung, dass obwohl die Leugnung des Völkermords an den Juden einen beispielhaften Fall darstellt, die Leugnung anderer Völkermorde nicht ausgeschlossen ist (siehe u.a.: PETER MÜLLER, Die neuer Strafbestimmung gegen Rassendiskriminierung – Zensur im Namen der Menschenwürde, RJB 1994 S. 241 ff, insb. S. 255; ROBERT ROM, Die Behandlung der Rassendiskriminierung im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zurich 1995, S. 138, NIGGLI, Discrimination raciale, Nr. 972 ff, S. 259 ff; ALEXANDRE GUYAZ, L'incrimination de la discrimination raciale, Diss. Lausanne 1996, S. 300 ; BERNARD CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Bd. II, Bern 2002, Art. 261bis StGB, Nr. 32 ; FRANÇOIS CHAIX und BERNARD BERTOSSA, La répression de la discrimination raciale : Lois d'exception, SJ 2002 II 177 ff, insb. 183 ; DORRIT SCHLEIMINGER, Strafgesetzbuch II, Art. 111-401 StGB, Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basel/Genf/München 2003, Art. 261bis, Nr. 58 ff.; HANS VEST, Zur Leugnung des Völkermords an den Armeniern 1915, AJP/PJA 2000 S. 66 ff. und Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 258.263 StGB, Bern 2007, Art. 261bis, Nr. 85).

3.4 Die Entstehungsgeschichte kann jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Strafnorm spezifische Völkermorde betroffen würde, an welche der Gesetzgeber bei der Verabschiedung gedacht habe, wie es die Entscheidung der zweiten Instanz denken lässt.

3.4.1 Die Absicht, negationistische und revisionistische Meinungen in Bezug auf den Holocaust zu bekämpfen, war zwar ein zentrales Element bei der Schaffung des Art. 261 bis Abs. 4 StGB. In seiner Rechtsprechung hat jedoch das Bundesgericht befunden, dass die Leugnung des Holocausts den objektiven Tatbestand des Art. 261bis Abs. StGB erfüllt, weil es sich um eine von der Allgemeinheit als wahr erwiesene anerkannte historische Tatsache handelt (ATF 128 IV 95 Punkt 3.4.4, S. 104 f.), ohne dass in dieser Entscheidung auf die historische Absicht des Gesetzgebers hingewiesen wurde. Im gleichen Sinne sehen darin mehrere Autoren eine notorische Tatsache für die Strafgerichtsbarkeit (VEST, Delikte gegen den öffentlichen Frieden, Nr. 93 S. 157), eine unbestreitbare historische Tatsache (ROM, a.a.O., S. 140), eine zweifellose Qualifikation (als Völkermord) (NIGGLI, Discrimination raciale, Nr. 972, S. 259, der einfach darauf hinweist, dass dieser Völkermord zur Schaffung dieser Norm geführt hat; im gleichen Sinne: GUYAZ, a.a.O. S. 305). Nur vereinzelte Autoren weisen lediglich auf die Absicht des Gesetzgebers hin, die Tatsache als historisch anzuerkennen (siehe z.B.: ULRICH WEDER, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kommentar (Andreas Donatsch Hrsg.), Zürich 2006, Art. 261bis Abs. 4 S. 327; CHAIX/BERTOSSA, a.a.O. S. 184).

3.4.2 Die Vorgehensweise, die darin besteht, diejenige Völkermorde zu ermitteln, an welche der Gesetzgeber bei der Verabschiedung der Norm gedacht hatte, wider-

spricht schon der grammatikalischen Auslegung (siehe Punkt 3.1), die eindeutig beweist, dass sich der Gesetzgeber zugunsten einer offenen Formulierung des Gesetzes entschieden hat, im Gegensatz zur Technik der so genannten Erinnerungsgesetze [lois mémorielles], die insbesondere in Frankreich verabschiedet worden sind (Gesetz Nr. 90-165 v. 13. Juli 1990, „loi Gayssot“; Gesetz Nr. 2001-434 v. 21 Mai 2001 zur Anerkennung des Menschenhandels und der Sklaverei als Verbrechen gegen die Menschheit, „loi Taubira“; Gesetz Nr. 2001-70 v. 29. Januar 2001 zur Anerkennung des Völkermords an den Armeniern von 1915). Die Strafbarkeit der Leugnung des Holocausts durch Art. 261bis Abs. 4 StGB beruht also weniger auf der Absicht des Gesetzgebers bei der Verabschiedung der Norm, Negationismus und Revisionismus spezifisch zu bekämpfen, als auf der Feststellung, dass ein breiter Konsens diesbezüglich besteht, welcher zweifelsohne vom Gesetzgeber geteilt wird. Es ist auch kein Grund ersichtlich, zu ermitteln, ob bezüglich des Völkermords an den Armeniern der Gesetzgeber die gleiche Absicht hatte (andere Ansicht: NIGGLI, Rassendiskriminierung, 2. Aufl., Zurich 2007, Nr. 1445 f., S. 447 f.). Es ist im Übrigen festzustellen, dass auch wenn einige Elemente der Vorschrift durch die Parlamentarier heftig debattiert wurden, die Qualifikation der Ereignisse von 1915 in diesem Kontext nicht debattiert wurde und letztendlich von zwei Rednern nur deshalb erwähnt wurde, um die Annahme einer französischen Fassung zu rechtfertigen, die eine allzu restriktive Auslegung des Wortlauts nicht ermöglichte, was aus der deutschen Fassung nicht zwangsläufig folgte.

3.4.3 Schrifttum und Rechtsprechung haben von der notorischen und unbestreitbaren Natur des Holocausts geschlossen, dass er in einem Strafprozess nicht bewiesen werden muss (VEST, ibidem; SCHLEIMINGER, a.a.O Art. 261bis StGB, Nr. 60). Die Gerichte brauchen also diesbezüglich nicht auf die Arbeiten von Historikern zurückzugreifen (CHAIX/BERTOSSA, ibidem, unveröffentlichte Entscheidung 6S.698/2001 Punkt 2.1). Die so ermittelte Grundlage der Strafbarkeit der Leugnung des Holocausts diktiert also dem Richter die anzuwendende Vorgehensweise, wenn es um die Leugnung anderer Völkermorde geht. Die erste sich zu stellende Frage ist also, ob ein entsprechender Konsens bezüglich der vom Beschwerdeführer geleugneten Tatsachen besteht.

4.

Die so gestellte Frage betrifft den tatsächlichen Sachverhalt. Sie betrifft weniger die Qualifikation der Massaker und Deportationen, die dem Osmanischen Reich zugeschrieben werden, als Völkermord, als vielmehr die allgemeine Einschätzung dieser Qualifikation in der Öffentlichkeit und unter den Historikern. Die Vorgehensweise des Polizeigerichts muss so verstanden werden, welches hervorgehoben hat, dass es nicht seine Aufgabe sei, Geschichte zu machen, sondern zu ermitteln, ob dieser Völkermord „bekannt und anerkannt“ oder sogar „erwiesen“ ist (Entscheidung, Punkt II, S. 14), bevor es sich eine Überzeugung über diese Tatsache verschaffen kann (Entscheidung, Punkt II S. 17), die Bestandteil der kantonalen Entscheidung ist (Entscheidung des Kassationshofs, Punkt B S. 2).

4.1 Das Bundesgericht ist an eine solche ermittelte Tatsache gebunden (Art. 105 Abs. 1 LTF). Sie kann nur im engen Rahmen der Art. 97 Abs. 1 und 106 Abs. 2 LTF nochmals überprüft werden. Die offensichtlich unrichtige Feststellung von Tatsachen ist willkürlich (Botschaft des Nationalrats zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl. 2001, 4202 ff; ATF 133 II 249 Punkt 1.2.2 S. 252; Beschl. vom 24.10.2007, 6B_89/2007 Punkt 1.4.1, zur Veröffentlichung in den ATF).

Eine Entscheidung ist willkürlich, wenn sie eine Norm oder einen juristischen unbestreitbaren Grundsatz schwer verletzt, oder wenn sie dem Gefühl der Justiz und der Gerechtigkeit in krasser Weise widerspricht. Das Bundesgericht weicht von der Lösung des kantonalen Gerichts letzter Instanz nur dann ab, wenn sie unerträglich erscheint, dem Sachverhalt offensichtlich widerspricht, oder wenn sie ohne objektive Gründe unter Verletzung eines sicheren Rechtes gefällt wurde. Es reicht ferner nicht aus, dass die Begründung der gerügten Entscheidung unerträglich ist, das Ergebnis der Entscheidung muss zudem willkürlich sein (ATF 132 III 209 Punkt 2.1; 131 I 57 Punkt 2 S. 61; 129 I 8 Punkt 2.1 S. 9, 173 Punkt 3.1 S. 178). Art. 97 Abs. 1 LTF wiederholt diese Anforderung.

4.2 Was den entscheidenden Punkt anbelangt hat das Polizeigericht seine Entscheidung nicht nur auf das Vorhandensein politischer Anerkennungen basiert, sondern hat auch hervorgehoben, dass die Überzeugung der anerkennenden Organen auf Expertengutachten beruht (insbesondere ein Gremium von rund hundert Historikern für die französische Nationalversammlung bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 29. Januar 2001) oder auf Berichten, die als sehr argumentiert und dokumentiert bezeichnet werden (Europäisches Parlament). Diese Argumentation beruht also nicht nur auf politischen Anerkennungen, sondern stellt auch faktisch die Existenz eines breiten Konsenses in der Gemeinschaft fest, welcher in den politischen Erklärungen einen Ausdruck findet, und welcher selber auf einem breiten wissenschaftlichen Konsens über die Qualifikation der Ereignisse von 1915 als Völkermord beruht. Man kann hinzufügen, dass im gleichen Sinne bei den Verhandlungen, die zur offiziellen Anerkennung des Völkermords an den Armeniern durch den Nationalrat geführt haben, auf internationale Forschungsarbeiten hingewiesen wurde, die unter dem Titel „Der Völkermord an den Armeniern und die Shoah“ veröffentlicht wurden (BO/CN 2003 2017; Intervention Lang). Der Völkermord an den Armeniern stellt schließlich eins der als „klassisch“ bezeichneten Beispiele in der allgemeinen Literatur zum internationalen Strafrecht bzw., zur Genozidforschung dar (siehe MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Rassendiskriminierung, Nr. 1418 f., S. 440 und die zahlreichen zitierten Verweise; siehe auch Nr. 1441 S. 446 und die Verweise).

4.3 Sofern die Argumentation des Beschwerdeführers die Existenz eines Völkermords oder die juristische Qualifikation der Ereignisse von 1915 als Völkermord bestreitet – insbesondere indem er das Fehlen jegliches Urteils eines internationalen Gerichts oder spezialisierter Ausschüsse hervorhebt, bzw. das Fehlen unwiderlegbarer Beweismittel, die belegen, dass der Sachverhalt den objektiven und subjektiven Tatbestand des Art. 264 StGB oder des UNO-Übereinkommens von 1948 genügen, und indem er behauptet, dass nur drei Völkermorde international anerkannt sind –, ist sie unerheblich für die Lösung des Rechtsstreits, da es in erster Linie um die Festsetzung eines allgemeinen und insbesondere historischen Konsenses, der zum Abschluss der Grunddebatte über die Qualifikation der Ereignisse von 1915 als Völkermord von der strafrechtlichen Debatte über die Anwendung des Art. 261bis Abs. 4 StGB ausreicht. Gleiches gilt sofern der Beschwerdeführer dem kantonalen Gericht vorwirft, willkürlich gehandelt zu haben, indem es die Aufhebungsgründe der kantonalen Beschwerde bezüglich derselben Tatsachen und die von ihm geforderten Untersuchungsmaßnahmen nicht geprüft habe. Die Überprüfung der Argumentation des Beschwerdeführers soll also nur erfolgen, sofern sie sich spezifisch auf die Feststellung dieses Konsenses bezieht.

4.4 Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass er beantragt hat, dass die Ermittlungen bezüglich des aktuellen Forschungsstands und der aktuellen Meinung der Historiker weltweit zur armenischen Frage ergänzt werden. Aus seinen Schriften kann hie und da entnommen werden, dass seiner Meinung nach keine Einstimmigkeit oder kein Konsens der Staaten und unter Historikern bezüglich der Qualifikation der Ereignisse von 1915 als Völkermord besteht. Seine Argumentation beschränkt sich jedoch darauf, seine eigene Überzeugung derjenigen des kantonalen Gerichts gegenüberzustellen. Er erwähnt insbesondere keine spezifischen Elemente, die belegen würde, dass der vom Polizeigericht festgestellten Konsens nicht existiert, und umso weniger dass die Feststellung willkürlich erfolgt ist.

Der Beschwerdeführer weist zwar darauf hin, dass viele Staaten es abgelehnt haben, die Existenz eines Völkermords an den Armeniern anzuerkennen. Es muss jedoch diesbezüglich daran erinnert werden, dass sogar die Resolution 61/L.53 der UNO, die im Januar 2007 angenommen wurde, und welche die Leugnung des Holocausts verurteilt, lediglich 103 Zustimmungen von den 192 Mitgliedstaaten gefunden hat. Die Feststellung, dass sich einige Staaten weigern, auf internationaler Ebene zu erklären, dass sie die Leugnung des Holocausts verurteilen, reicht offensichtlich nicht aus, um die Existenz eines sehr allgemeinen Konsenses über den genozidalen Charakter dieser Handlung in Frage zu stellen. Konsens bedeutet nicht Einstimmigkeit. Die Entscheidung bestimmter Staaten, die Existenz eines Völkermords nicht öffentlich anzuerkennen oder eine Resolution zur Verurteilung der Leugnung eines Völkermords nicht anzunehmen, kann durch politische Erwägungen diktiert sein, die keinen direkten Bezug zu der Einschätzung dieser Staaten über die Qualifikation der historischen Tatsachen haben, und erlaubt es nicht, die Existenz eines diesbezüglichen Konsenses insbesondere unter der Wissenschaftlern, in Frage zu stellen.

4.5 Der Beschwerdeführer behauptet ferner, dass es für die Schweiz widersprüchlich sei, die Existenz des Völkermords an den Armeniern anzuerkennen und in ihren Beziehungen zu der Türkei die Bildung einer Historikerkommission zu befürworten. Dies belegt seiner Meinung nach, dass die Existenz eines Völkermords nicht sicher sei.

Weder aus der wiederholten Ablehnung des Bundesrats, die Existenz eines Völkermords an den Armeniern offiziell anzuerkennen noch aus der gewählten Vorgehensweise, bei den türkischen Behörden die Bildung einer internationalen Expertenkommission, kann geschlossen werden, dass die Feststellung eines allgemeinen Konsenses über die Qualifikation als Völkermord willkürlich sei. Nach der deutlich ausgedrückten Absicht des Bundesrats, zielt seine Vorgehensweise darauf ab, die Türkei zu einer kollektiven historischen Auseinandersetzung über ihre Vergangenheit zu bewegen (BO/CN 2001 168; Antwort des Bundesrates Deiss auf das Postulat Zisyadis; BO/CN 2003 2021 ff; Antwort des Bundesrates Calmy-Rey auf das Postulat Vaudroz – Anerkennung des Völkermords an den Armeniern 1915). Dieses dem Dialog offene Verhalten kann nicht als Leugnung der Existenz eines Völkermords ausgelegt werden; es bestehen keine Hinweise dafür, dass die Befürwortung der Bildung einer Untersuchungskommission durch den Bundesrat im Jahre 2001 einer identischen Vorgehensweise folgt. Es kann nicht allgemein daraus geschlossen werden, dass hinreichende Zweifel in der Gemeinschaft, insbesondere in der wissenschaftlichen Gemeinschaft, über die Realität des genozidalen Charakters der Ereignisse von 1915 bestehen, um die Feststellung dieses Konsenses willkürlich zu machen.

4.6 Der Beschwerdeführer beweist jedoch nicht, inwiefern die Feststellung eines allgemeinen Konsenses, insbesondere in der Wissenschaft, über die Qualifikation der Ereignisse von 1915 als Völkermord durch das Polizeigericht willkürlich erfolgt sei. Daraus folgt, dass die kantonalen Gerichte zu Recht abgelehnt haben, dem Antrag des Beschwerdeführers entsprechend eine historisch-juristische Debatte diesbezüglich zu eröffnen.

5.

Auf der subjektiven Ebene setzt das in Art. 261bis Abs. 1 und 4 StGB bestrafte Verbrechen Vorsatz voraus. In den ATF 123 IV 202 Punkt 4c S. 210 und 124 IV 121 Punkt 2b S. 125 hat das Bundesgericht befunden, dass dieses vorsätzliche Verhalten aus rassendiskriminierenden Gründen diktiert sein sollte. Diese im Schrifttum umstrittene Frage blieb sodann in den ATF 126 IV 20 Punkt 1d, insb. S. 226 und 127 IV 203 Punkt 3, S. 206. Sie kann im vorliegenden Fall offen bleiben, wie es sich zeigen wird.

5.1 Was den Vorsatz anbelangt, hat das Polizeigericht festgestellt, dass Dogu Perincek, Doktor des Rechts, Politiker, angeblich Schriftsteller und Historiker, bewusst gehandelt hatte, indem er behauptet hat, er würde nie seine Stellung ändern, auch wenn ein neutraler Ausschuss eines Tages die Existenz des Völkermords an den Armeniern bejahen würde. Diese Feststellungen bezüglich des internen Willens des Beschwerdeführers, einen Völkermord zu leugnen, sind tatsächlicher Natur (ATF 110 IV 22, Punkt 2, 77, Punkt 1c, 109 IV 47 Punkt 1, 104 IV 36 Punkt 1), so dass das Bundesgericht daran gebunden ist (Art. 105 Abs. 1 LTF). Der Beschwerdeführer hat übrigens diesen Punkt nicht gerügt. Er versucht nicht zu beweisen, dass diese tatsächlichen Feststellungen willkürlich seien oder eine Verletzung seiner verfassungsrechtlichen oder konventionellen Rechte zur Folge hätten, so dass diese Frage nicht untersucht werden soll (Art. 106 Abs. 2 LTF). Es ist ferner nicht ersichtlich, dass die kantonale Behörde, welche den Vorsatz des Beschwerdeführers aus externen Elementen geschlossen haben (vgl. ATF 130 IV 58 Punkt 8.4 S. 62), diesbezüglich den Begriff des Vorsatzes verkannt hätten.

5.2 Was die Beweggründe des Beschwerdeführers angeht hat das Polizeigericht entschieden, dass sie rassistisch und nationalistisch seien und nicht zu einer historischen Debatte gehören; das Gericht hat insbesondere hervorgehoben, dass der Beschwerdeführer die Armenier als Angreifer des türkischen Volks darstelle und dass er sich auf Talak Pascha berufe, welcher historisch, mit seinen zwei Brüdern, der Wegbereiter, der Anstifter und der Drahtzieher des Völkermords an den Armeniern gewesen ist (Entscheidung, Punkt II, S. 17 ff.).

Es ist nicht bestritten im vorliegenden Fall, dass die armenische Gemeinde ein Volk oder zumindest eine Ethnie darstellt (zum Begriff, siehe NIGGLI, Rassendiskriminierung, 2 Aufl. Nr. 653 S. 208), die sich insbesondere mit ihrer Geschichte, die durch die Ereignisse von 1915 gekennzeichnet ist, identifiziert. Dies hat zur Folge, dass die Leugnung des Völkermords an den Armeniern – bzw. die vom Beschwerdeführer vertretene Darstellung des armenischen Volks als Angreifer – stellt bereits eine Verletzung der Identität der Mitglieder dieser Gemeinde dar (SCHLEIMINGER, a.a.O., Art. 261bis StGB, Nr. 65 und der Verweis auf Niggli). Das Polizeigericht, welches das Vorliegen rassistischer Beweggründe angenommen hat, hat ferner ausgeschlossen, dass die Vorgehensweise des Beschwerdeführers zur historischen Debatte gehört. Diese tatsächlichen Feststellungen, welche vom Beschwerdeführer nicht gerügt werden (Art. 106 Abs. 2 LTF), binden das Bundesgericht (Art. 105 Abs. 1 LTF). Sie beweisen

hinreichend die Existenz von Beweggründen, die zusätzlich zum Nationalismus ihre Ursachen nur in der rassistischen bzw. ethnischen Diskriminierung haben können. Es erübrigt sich insofern, den Meinungsstreit zu entscheiden, der oben im Punkt 6 erwähnt wurde. Des Weiteren macht der Beschwerdeführer für die diesbezügliche Anwendung des Bundesrechts keine Rüge geltend.

6.

Der Beschwerdeführer beruft sich ferner auf die Meinungsäußerungsfreiheit, die in Art. 10 EMRK gewährleistet ist, in Verbindung mit der durch die kantonalen Gerichtsbarkeiten dem Art. 261bis Abs. 4 StGB gegebenen Auslegung.

Es ergibt sich jedoch aus den Vernehmungsniederschriften des Beschwerdeführers durch die Staatsanwaltschaft von Winterthur/Unterland (23. Juli 2005), dass durch seine öffentlichen Reden insbesondere in Glattbrugg, der Beschwerdeführer „das schweizerische Volk und den Nationalrat bei der Korrektur des Irrtums [d.h. die Anerkennung des Völkermords an den Armeniern] unterstützen“ wollte. Er kannte übrigens die Existenz der Norm, welche die Leugnung eines Völkermords bestraft und hat erklärt, dass er seine Meinung nie ändern würde, auch wenn ein neutraler Ausschuss eines Tages die Existenz des Völkermords an den Armeniern bejahen würde (Entscheidung, Punkt II, S. 17). Man kann aus diesen Elementen schließen, dass der Beschwerdeführer wusste, dass die Bezeichnung des Völkermords an den Armeniern als „internationale Lüge“ und die Abstreitung der Qualifikation als Völkermord für die Ereignisse von 1915 in der Schweiz strafbar sind. Der Beschwerdeführer kann sich insofern nicht auf die von ihm in Anspruch genommene Unvorhersehbarkeit des Gesetzes. Diese Elemente belegen außerdem, dass der Beschwerdeführer eigentlich versucht, durch Provokation eine Bestätigung seiner Thesen durch die schweizerischen Gerichtsbarkeiten zu erlangen, zulasten der Mitglieder der armenischen Gemeinde, für welche diese Frage eine zentrale identitäre Rolle spielt. Die Verurteilung des Beschwerdeführers schützt also die Würde der Mitglieder der armenischen Gemeinde, die sich mit dem Andenken des Völkermords von 1915 identifiziert. Die Strafbarkeit der Leugnung eines Völkermords stellt schließlich eine Vorbeugungsmaßnahme der Völkermorde im Sinne des Art. I des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords dar, das am 9.12.1948 in New York abgeschlossen wurde und durch die Bundesversammlung am 9. März 2000 bestätigt wurde (RS 0.311.11)

7.

Es muss allerdings festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer weder die Existenz der Massaker noch der Deportationen bestreitet (siehe oben Punkt A), die auch mit Vorsicht nur als Verbrechen gegen die Menschheit qualifiziert werden können (NIGGLI, *Discrimination raciale*, Nr. 976, S. 262). Die Rechtfertigung solcher Verbrechen, auch im Namen des Kriegsrechts oder angeblichen Sicherheitsgründen, fällt schon in den Anwendungsbereich des Art. 261bis Abs. 4 StGB, so dass auch unter diesem Blickwinkel und unabhängig von der Qualifikation dieser Tatsachen als Völkermord die Verurteilung des Beschwerdeführers unter Anwendung des Art. 261bis Abs. 4 StGB im Ergebnis nicht willkürlich erscheint; sie hat das Bundesrecht nicht verletzt.

8.

Der Beschwerdeführer obsiegt nicht. Er trägt die Kosten des Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 LTF).

Aus diesen Gründen befindet das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird insofern zurückgewiesen, als sie zulässig ist.

2.

Die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 4.000,00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

[...]